

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0308/2020/BV

Datum:
02.09.2020

Federführung:
Dezernat III, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Durchführung der Feststellung der wesentlichen
Behinderung im Rahmen des
Bundesteilhabegesetzes (BTHG) durch das
Versorgungsamt des Rhein-Neckar-Kreises und
Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	22.09.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	24.09.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	08.10.2020	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat rückwirkend den Beschluss, die Feststellung der wesentlichen Behinderung im Rahmen der Eingliederungshilfe ab 01.10.2020 durch beim Versorgungsamt des Rhein-Neckar-Kreises zu diesem Zweck beschäftigte Ärzte durchführen zu lassen und dafür die entsprechenden Mittel von 8.750 € im Haushaltsjahr 2020 und von circa 35.000 € jährlich für die Jahre 2021 und 2022 zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Rhein-Neckar-Kreis einen entsprechenden Vertrag abzuschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• Haushaltsjahr 2020 (01.10. – 31.12.)	8.750 €
• Haushaltsjahr 2021	35.000 €
• Haushaltsjahr 2022	35.000 €
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• Entsprechende Mittel im Haushalt 2020 sind vorhanden beziehungsweise werden in den Folgehaushalten veranschlagt.	
Folgekosten:	
• keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit Inkrafttreten der 3. Stufe des BTHG wird die erforderliche Feststellung der wesentlichen Behinderung nicht mehr durch das Gesundheitsamt übernommen.

Ab 01.10.2020 soll diese Aufgabe im Auftrag der Stadt durch das Versorgungsamt des Rhein-Neckar-Kreises durchgeführt werden.

Begründung:

Mit Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) hat der Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates am 16.12.2016 einen weiteren Grundstein für die Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung gelegt. Das BTHG trat stufenweise ab 01.01.2017 in Kraft und soll bis 01.01.2023 abschließend umgesetzt sein. In der 3. Stufe zum 01.01.2020 wurden die Bestimmungen über die Eingliederungshilfe für behinderten Menschen aus dem SGB XII herausgelöst und in das SGB IX überführt.

Zugangsvoraussetzung für die Hilfeleistung ist die Feststellung der wesentlichen Behinderung. Es ist Aufgabe des örtlichen Eingliederungshilfeträgers, das Vorliegen der wesentlichen Behinderung in geeigneter Form durch ein fachärztliches Gutachten feststellen zu lassen.

Für die Dauer der Verortung der Eingliederungshilfe im SGB XII übernahm das Gesundheitsamt Heidelberg für den Stadt- und Landkreis diese Feststellung als freiwillige Aufgabe. Überlegungen, diese Aufgabe mit der Überführung ins SGB IX dem Öffentlichen Gesundheitsdienst zuzuordnen und in deren Leistungskatalog mit aufzunehmen, wurden von Seiten des Landes bedauerlicherweise nicht umgesetzt, weshalb diese Aufgabe seit 2020 durch das Gesundheitsamt nicht mehr durchgeführt wird.

Eine Vergabe im Einzelfall an niedergelassene Mediziner würde weder die notwendige Zeitschiene mit Blick auf die gesetzlichen Fristenregelungen bedienen, noch wäre der Zielkonflikt bei gleichzeitiger Behandlung der zu begutachtenden Person aufzulösen. Zudem verfügen nur wenige niedergelassene Ärzte über die entsprechenden Erfahrungen, um neben einer medizinischen Betrachtung auch die Einschränkung der Teilhabemöglichkeiten – die Voraussetzung für das Vorliegen einer wesentlichen Behinderung ist – festzustellen.

Gemeinsam mit dem Rhein-Neckar-Kreis wurden deshalb verschiedene Lösungen erörtert. Am effektivsten erweist sich die Durchführung der Feststellung der wesentlichen Behinderung durch deren Versorgungsamt. Die dort beschäftigten Mediziner sind ohnehin schon zuständig für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft und des Grads der Behinderung (GdB) nach dem Versorgungsrecht und verfügen deshalb über entsprechende Kenntnisse und Erfahrungen.

Der Rhein-Neckar-Kreis ist deshalb bereit, die Feststellung der wesentlichen Behinderung für die Stadt Heidelberg ab 01.10.2020 durch deren Versorgungsamt durchzuführen. Für Stadt und Kreis entsteht dadurch insgesamt ein Personalbedarf von 1,5 VZÄ (Vollzeitäquivalent) in Entgeltgruppe (EG) 14/ EG 15, der Anteil der Stadt daran beläuft sich nach den bisherigen Erfahrungswerten des Gesundheitsamtes auf etwa 20 %.

Für Personalkosten, Gemeinkosten, eine Sachkostenpauschale und die gesetzliche Mehrwertsteuer entstehen dafür auf die Stadt Heidelberg entfallende Kosten in Höhe von **8.750 €** im Haushaltsjahr 2020 und **35.000 €** für die Jahre 2021 und 2022.

Die Verwaltung beabsichtigt den Abschluss eines Vertrages mit dem Rhein-Neckar-Kreis ab 01.10.2020 mit zweijähriger Laufzeit, der sich jeweils um weitere zwei Jahre verlängert, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien fristgerecht vorher kündigt.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat darüber hinaus in der Sitzung des Ausschusses für Soziales und Chancengleichheit die Möglichkeit zur weiteren Beteiligung.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Im Hinblick auf die Zielsetzungen des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda nicht von Bedeutung.

gezeichnet
in Vertretung
Wolfgang Erichson